

SATZUNG

des Förderverein MOABIT IST BESTE (Stand Juli 2011)

Präambel

Der Förderverein MOABIT IST BESTE ist ein Zusammenschluss zur Förderung von Kultur, Kunst und Jugendarbeit in Berlin-Moabit.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein MOABIT IST BESTE und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
2. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist Berlin.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Fördervereins MOABIT IST BESTE ist die Förderung und Unterstützung von (partizipativer) Kunst und Kultur in Berlin-Moabit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3

Ziele & Aufgaben

1. Der Verein setzt sich zum Ziel:
 - Kunst, Kultur, Jugend und den Heimatgedanken in Moabit zu fördern und zu unterstützen
 - neue kulturelle, künstlerische und pädagogische Aktivitäten zu entwickeln und anzubieten,
 - die Beziehungen zwischen Bezirk, Moabiter Institutionen und Bürgern zu vertiefen,
 - die Wahrnehmung seiner Interessen in der Öffentlichkeit zu vertreten.



2. Die Förderung und Unterstützung von Kunst und Kultur nach § 2 wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Förderverein hält Verbindung zu Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 4

Finanzmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person sowie juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Unternehmen und nicht rechtsfähige Vereinigungen werden. Minderjährige dürfen nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
2. Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag nach Prüfung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod
 - b. Freiwilligen Austritt
 - c. Streichung
 - d. Ausschluss
5. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres durch Kündigung, die 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden muss, erfolgen
6. Die Mitgliedschaft erlischt sofort bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
7. Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung ausschließen, wenn dieses grob und wiederholt gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe des Fördervereins verstößt oder sich sonst vereinsschädigend verhält. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit einer schriftlichen Begründung bekannt zu geben. Der Betroffene kann gegen den Bescheid Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch, der innerhalb von vier Wochen nach Empfang des Bescheides eingelegt werden muss, entscheidet die Mitgliederversammlung entgeltlich.



8. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenvorsitzende sowie Ehrenmitglieder ernennen.
Ehrenvorsitzende sind ehemalige Vorsitzende des Fördervereins mit besonderen Verdiensten um „Moabit ist Beste“.
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Bestrebungen des Fördervereins besonders verdient gemacht haben.
Ehrenvorsitzende und -Mitglieder haben alle Rechte eines Mitgliedes, sind aber von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 6

Beitragsleistungen, Haushaltsplan, Jahresabschlussrechnung, Überschüsse

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die (konstituierende) Mitgliederversammlung des Fördervereins festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist viertel-, halb- oder jährlich zu entrichten.
Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag bis vier Wochen nach Erhalt der ersten Mahnung nicht entrichtet haben, werden mit Ablauf des darauffolgenden Monats aus der Mitgliederliste gestrichen.
3. Der Vorstand stellt jedes Jahr rechtzeitig einen Haushaltsplan über die Verwendung der aufkommenden Mittel fest. Zur Mitgliederversammlung wird eine von dem Rechnungsprüfer geprüfte Jahresabschlussrechnung vorgelegt.
4. Rechnungsgemäße Überschüsse des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Rechnungsmäßige Fehlbeträge müssen im folgenden Geschäftsjahr abgedeckt werden.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kassenprüfer

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
2. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; der Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl seiner Nachfolger im Amt.
3. Der Förderverein, wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Sie sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.



4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fördervereins. Er kann zur Erledigung einen Geschäftsführer ernennen. Dieser muss Mitglied des Fördervereins sein. Er übt seine Funktion ehrenamtlich aus. Er ist zur vertraulichen Zusammenarbeit mit dem Vorstand verpflichtet und sowohl dem Vorstand als auch der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse enthalten muss und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorsitzende wird bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
8. Zwei Vorstandsmitglieder setzen die Tagesordnung für die Sitzung der Mitgliederversammlung fest.
9. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied im Verein sein und üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.
10. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren.
11. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Sie findet alljährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Zusendung einer Tagesordnung unter Beachtung der Einladungsfrist von zwei Wochen.
2. Zur Mitgliederversammlung soll die Jahresabschlussrechnung gemäß § 4 vorgelegt werden. Die Beschlüsse werden – mit Ausnahme der Beschlüsse zu den in den § 10 und 11 vorgesehenen Fällen – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der an ihr teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein über den rechnerischen Jahresabschluss hinausgehender mündlicher Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu befinden. Sie hat einen Rechnungsprüfer jeweils für das folgende Rechnungsjahr zu bestellen, der dann vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören ist.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden je nach Bedarf mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand einberufen.
Der Vorstand ist verpflichtet, eine derartige Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitgliedern gefordert wird.
7. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn das das Interesse des Vereins es erfordert. Hierzu muss mit einer Frist von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden, dies muss in der Tagesordnung angekündigt sein. Für ihre Beschlussfassung zur Abberufung des



Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder ist eine 50% Mehrheit der gesamten Vereinsmitglieder erforderlich. Sind auf der Mitgliederversammlung zu der mit ausführlicher Tagesordnung einzuladen ist, nicht mindestens 50% der gesamten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer weiteren Frist von 1 Woche einzuberufen, die alsdann mit 50% Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Satzungsänderungen

1. Über die Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die zu ändernden Paragraphen und in der Tagesordnung die Art der Änderung bekannt zu geben.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, einzelne Inhalte der Satzung insoweit ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Fördervereins kann nur auf einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von 6 Wochen einzuberufen. In der schriftlichen Einladung muss der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ aufgeführt werden.
Für ihre Beschlussfassung ist eine 50 % Mehrheit der gesamten Vereinsmitglieder erforderlich. Sind auf dieser Mitgliederversammlung, zu der mit ausführlicher Tagesordnung einzuladen ist, nicht mindestens 50% der gesamten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer weiteren Frist von 2 Wochen einzuberufen, die alsdann mit 50% Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Vereine „Bürste e.V.“ und „Bredowtreff e.V.“ aus Moabit, es muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes für Körperschaften ausgeführt werden.

Berlin, 27. Juli 2011

